

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang / Nr. 10
Ausgabetag 22. Februar 1948

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Seite
	Ernährung			
9. 2. 1948	Bekanntmachung der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (48) 10 über		10. 2. 1948	Ausführungsvorschrift über die Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen 118

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Ernährung

Einstufung der Berliner Bevölkerung in die Lebensmittelkartengruppen

Die Alliierte Kommandantur hat durch Befehl vom 28. Januar 1948 — BK/O (48) 10 — die Einstufung der Berliner Bevölkerung in die Gruppen der Lebensmittelkarten, wie aus der Anlage ersichtlich, festgesetzt.

Mit dem obengenannten Befehl hat die Alliierte Kommandantur Berlin die folgenden weiteren Weisungen erteilt:

1. Die Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin vom 24. September 1946 — BK/O (46) 377 — und vom 31. Mai 1947 — BK/O (47) 130 — werden aufgehoben.

2. Die neue Einstufung tritt mit dem Ersten des dem Erlaß der Anordnung vom 28. Januar 1948 folgenden Monats (das ist mit dem 1. Februar 1948) in Kraft und behält bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

3. Das System, wodurch Beschäftigungsausweise an Personen ausgegeben werden, die zu Lebensmittelkarten der Gruppen I, II und III berechtigt sind, bleibt in Kraft. Einheiten der Militärregierungen in Berlin können anstatt der vorgeschriebenen Ausweise jeder Kartenstelle einen Kollektivausweis über die von solchen Einheiten beschäftigten deutschen Zivilangestellten ausstellen.

Die Anzahl der für Gruppe I und für Gruppe II ausgegebenen Lebensmittelkarten darf 4 Prozent bzw. 30 Prozent der Gesamtausgabe ohne Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin nicht übersteigen.

Die im Widerspruch zu der vorgeschriebenen Lebensmittelkarten-Klassifizierung stehende Ausgabe einer Lebensmittelkarte durch den Magistrat ist streng verboten.

4. Der Oberbürgermeister hat zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen geeignete Maßnahmen zu formulieren.

5. Ernährungsabteilungen der Militärregierungen haben ausschließlich im eigenen Sektor das Recht, die Lebensmittelkartenstellen zu kontrollieren, jedoch ist die Einstufung in eine niedrigere Kategorie als diejenige, die durch diese Anordnung vorgeschrieben wird, nicht zulässig. Einmischung in die Arbeit der Lebensmittelkartenstellen durch sonstiges Militärpersonal oder durch Zivilisten überhaupt ist verboten. Dem Ernährungsausschuß der Alliierten Kommandantur Berlin sowie den Ernährungsabteilungen der in Frage kommenden Militärregierungen ist unverzüglich in solchen Fällen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 9. Februar 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Fuellsack

Gruppe I

Die nachstehenden Gruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe I zu erhalten, vorausgesetzt, daß die körperlich arbeitenden Personen nicht weniger als 45 Stunden je Woche arbeiten.

Anmerkung: Zur Ausgabe der Lebensmittelkarten Gruppe I bedarf es für die Personen aus Berufsgruppen der nachstehenden Ziffern 1 bis 4 einer besonderen Anerkennung durch die Arbeitsprüfstelle der Abteilung Ernährung des Magistrats von Groß-Berlin. Die bei diesen Ziffern im einzelnen genannten besonderen Umstände müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verrichtung körperlich schwerer Arbeit stehen. Der Begriff „ständig“ gilt dann als erfüllt, wenn der Verbraucher in einem festen Arbeitsverhältnis steht und

- a) die geforderte Tätigkeit als Dauerbeschäftigung ausübt oder
- b) regelmäßig den Einwirkungen der unter Gruppe I Ziffer 4 aufgeführten Stoffe an wenigstens 36 Wochenstunden ausgesetzt ist oder während dieser Zeit mit angelegter Atemschutzmaske tätig sein muß oder
- c) die erschwerenden Arbeitsumstände ein typisches, sich über die gesamte Arbeitszeit vertellendes und in dieser vorherrschendes Arbeitsmerkmal bilden. Erschwerende Arbeitsbedingungen sind: Arbeiten bei großer Hitze, bei großer Staubentwicklung, im Gedinge, mit angelegtem Atemschutzgerät oder unter Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe.

Zu einer höheren Einstufung berechtigen nicht (z. B., Arbeit in Wechsel-

beiten in Behelfsräumen (Bunkern) oder unter anderen zeit- oder berufsbedingten Erschwerungen, ehrenamtliche Tätigkeit oder sonstige vermehrte Inanspruchnahme innerhalb und außerhalb der Berufsarbeit.

1. Arbeiter, die eine der nachstehenden Tätigkeiten vollberuflich ausüben und hierbei ständig der unmittelbaren Einwirkung starker Hitze ausgesetzt sind:

- a) Heizer an Großkesseln u. ä. Feuerungsanlagen mit Handbeschickung und Handstochung, die je Person und Arbeitsschicht wenigstens 5 t Brennstoff von Hand verfeuern; Asche- und Schlackenzieher an derartigen Anlagen.
- b) Schlacker und Kellerleute an Gasgeneratoren; Generatorenarbeiter in Gaswerken.
- c) Ofenarbeiter (auch Dichtmacher) in Gaswerken und Kokereien.
- d) Dampflokomotivführer und -heizer von Eisenbahnen, die dem öffentlichen (nicht Werk-) Verkehr dienen; Schiffshelzer bei Kohlefeuerung von Hand.
- e) Ausschläcker, Feuerbrückenarbeiter, Kesselreiniger, Rauchkammerentleerer, Rohrbläser und Rohrstoßer sowie Lokschlösser an warmen Loks, sämtlich in Bahnbetriebs- (nicht Ausbesserungs-) Werkstätten.
- f) Feuerungsschlösser an heißen Kesseln in Kraftwerken; Kessel-schlösser an heißen Kesselanlagen, die aus wenigstens drei zusammenhängenden Hochdruckkesseln bestehen.
- d) Kesselreiniger, wenn sie regelmäßig in warmen Kesselanlagen arbeiten.
- II. a) Ofenmaurer an heißen Ofen.
- b) Ein- und Austräger (Karrer) sowie Einsetzer in Brennöfen.
- c) Ofenarbeiter in Brotfabriken oder Backbetrieben, die ausschließlich als solche an Auszugs- oder Brustfeuerungs- (nicht also Mammut- oder Seitenfeuerungs-) Ofen tätig sind und für ihre Person je Schicht wenigstens 700 kg Mehl durchsetzen.
- d) Arbeiter, die ständig in Klimaanlagen mit wenigstens 80 Prozent Luftfeuchtigkeit in Industriebetrieben arbeiten.
- III. a) Schmiede und Zuschläger, wenn sie ausschließlich als solche tätig sind und ständig schwere Schmiedearbeiten von Hand an offenen Feuer verrichten.
- b) Walzer, Zieher, Presser, Hammerleute an heißem Metall.
- c) Warmgußschweißer an großen Stücken.
- d) Rohrschweißer, die an Rohrleitungen von mehr als 300 mm l. W. und 8 mm Wandstärke arbeiten.
- e) Elektro- (nicht Elektro-Thermit-) und Gasschmelzschweißer, wenn sie regelmäßig in Behältern arbeiten.
- IV. a) Gießer und Schmelzer in Hüttenwerken, Eisen- und Metallgießereien sowie Metallschmelzen, die regelmäßig und unmittelbar beim Gießprozeß vollbeschäftigt tätig sein müssen.
- b) Hoch-, Martin- und Glühofenarbeiter.
- c) Stereotypen in Druckereien, nur wenn sie ständig mit dem Guß von Druckplatten vollbeschäftigt sind.
- d) Stereotypie-Hilfsarbeiter, denen ausschließlich die Bedienung der Schmelzkessel obliegt.
- V. a) Glasschmelzer, Glasschürer, Gemengeeinleger, Glasmacher vor dem Ofen.
- b) Glasgerätemacher vor der Lampe bei der Herstellung großer Stücke.

2. Arbeiter, die eine der nachstehenden Tätigkeiten vollberuflich ausüben und hierbei dauernd besonders schwere körperliche Arbeit verrichten:

- I. Arbeiter, die ständig Maschinen oder sonstige technische Betriebs-einrichtungen mit einem Stückgewicht von mindestens 1 t von Hand aufstellen oder abbauen. (Hierzu rechnet auch die Zerstörung von Ge-schützen, Panzern und dergleichen, nicht jedoch der Ausbau einzelner, auch schwerer Teile aus Maschinen usw., sowie deren Zerlegen zu Instandsetzungszwecken am Aufstellungsort.)
- II. a) Transportarbeiter, die je Person und Tag bei Schwertransportunter-nahmen, im Nutzholz- oder Brennmaterial-Großhandel und als Stammarbeiter im Speditions-gewerbe (Güterumschlag- nicht Möbel-transportunternehmen) sowie im Lebensmittel-Großhandel (mit Aus-

- nahme der Transportarbeiter im Obst-, Gemüse- und Kartoffel-Großhandel) ständig Gewichtsmengen von wenigstens 7,5 t bei Tragleistungen über mehr als 30 m Entfernung oder von wenigstens 12 t bei ausschließlichen Hebeleistungen von Hand zu tragen oder zu heben haben.
- b) Abfüller in der gaserzeugenden Industrie, wenn sie je Person und Tag ständig Gasflaschen im Gesamtgewicht von wenigstens 12 t zu bewegen haben.
- c) Kalk- und Zementtransportarbeiter, die ständig im Baustoff-Großhandel (nicht auf Baustellen) je Person und Tag Gewichtsmengen von wenigstens 7,5 t über mehr als 30 m Entfernung zu tragen oder von 12 t zu bewegen haben.
- d) Kohlen- und Koks-Transportarbeiter in Gaswerken sowie Lokbekohler in Bahnbetriebswerken im ständigen Einsatz, sofern sie nicht an mechanischen Förderanlagen (Krane, Hängebahnen, Förderbänder u. ä.) arbeiten.
- e) Müllträger der Städtischen Müllbeseitigungsanstalt, die im Gedinge arbeiten.
- f) Filterkarrarbeiter der Städtischen Wasserwerke im Dauereinsatz.
- III. a) Metalldrücker, die von Hand — nicht also mit maschinellen Vorrichtungen oder an Planierungsanlagen — arbeiten.
- b) Flachscher (nicht Lagerscher) im Werkzeugmaschinenbau.
- c) Grobdrahtzieher.
- d) Feilenbandhauer.
- e) Schlosser, die ständig schwere Reparaturarbeiten am Unterbau von Lokomotiven, Eisenbahn-, Untergrundbahn- und Straßenbahnwagen in Werkstätten der Reichsbahn oder BVG sowie der Waggonbauindustrie ausführen.
- IV. Gußputzer in Eisengießereien, die ständig große Stücke unter erschwerenden Bedingungen zu bearbeiten haben.
- V. Naßarbeiter in Wasser- und Gerberwerkstätten sowie Handstoßer, sämtlich in Gerbereien, wenn ständig Großviehhäute bearbeitet werden.
- VI. Arbeiter, die ständig an laufenden Kohlenmahlanlagen sowie Staubpresse, die ständig in Staubkammern von Lumpenzerreißenanstalten arbeiten.
- VII. Gummischer an Gummiswalzwerken von wenigstens 1 m Breite.
- VIII. Arbeiter der Bewag, die in deren Kraftwerken ständig tätig sind als Heizer, Schlackenzieher und Schlackefahrer, Kesselreiniger, Feuerungs-, Kessel-, Armaturen-, Reparatur- und Turbinenschlosser, Betriebshandwerker (nicht Bauhandwerker und Installateure) — soweit sie Reparaturen im laufenden Betrieb ausführen —, Schweißer an heißen Kesseln, Wärme-Isolierer, Ofenmaurer, Lagerausgießer, Schwer- und Kohlen-transportarbeiter sowie Arbeiter an laufenden Kohlenmahlanlagen. (Maschinen-, Maschinen-, Turbinen- und Schaltwärter, Kranführer sowie Kräfte in technischen Anlagen der Kraftwerke, Schalt- und Umformerstationen, des Netzes und der dazugehörigen Anlagen erhalten weiterhin Lebensmittelkarten entsprechend ihrer Berufsgruppe.)
- IX. Holzfäller in ständiger vollberuflicher Arbeit bei der Forstverwaltung oder bei Betrieben, deren Einschlag der Bewirtschaftung durch die Zentralstelle für die Holzbeschaffung beim Magistrat von Groß-Berlin unterliegt, wenn sie für ihre Person von Hand (nicht mit Motorsägen) je Woche — im Monatsdurchschnitt gerechnet — zur Gewinnung von Nutzholz wenigstens 24 fm einschlagen und abblängen oder zur Gewinnung von Brennholz wenigstens 15 rm einschlagen und verladefertig aufarbeiten oder bei allgemeinen Einschlagarbeiten (also Nutz- und Brennholz) die vorgeannten Mengen anteilmäßig erreichen. (Transport- und Verladearbeiten vgl. 1/2 [II] a).
3. Arbeiter, die im Baugewerbe oder bei anderen Bauausführungen eine der nachstehenden Tätigkeiten ständig vollberuflich unter erschwerenden Arbeitsbedingungen ausüben:
- I. a) Tiefbauarbeiter im schweren Straßen-, Kanal-, Tunnel- und Brunnenbau, sofern sie fortwährend von Hand ausschachten und hiermit unmittelbar in Zusammenhang stehende Verladearbeiten verrichten. Erläuterungen zu 5. [I] a):
Schwerer Straßenbau ist das Anlegen neuer Verkehrsstraßen oder diesen gleichzustellende Erneuerungsarbeiten großer Straßenflächen (wenigstens 100 m Länge und 15 m Breite).
Zu den Arbeitern im schweren Kanalbau rechnen Arbeiter, die ständig mit dem Anlegen, Räumen, Vertiefen oder Verbreitern von offenen Wasserläufen oder Wassergräben von wenigstens 1,20 m Tiefe im Handbetrieb beschäftigt sind und hierbei im Wasser arbeiten sowie Erdarbeiter und Steifer in Rohrgräben, die laufend Schachtarbeiten von Hand in Baustellen von mehr als 3 m Tiefe unter Gelände ausführen; kleinere Baustellen für Untersuchungen oder Ausbesserungen und Hausanschlüsse gehören nicht hierzu.
Zu dem schweren Tunnelbau zählen die Erneuerungsarbeiten an großen Baustellen unter Tage am Untergrundbahnnetz (S-Bahnnetz); auch hier kommen nur solche Personen in Frage, die von Hand ausschachten oder verladen oder schwere Stemmarbeiten ausführen (vgl. 1/3 [I] d).
Schwerer Brunnenbau ist das Graben, Verstellen und Auskleiden sowie das Verladen des Aushubbodens bei Schacht- und Senkbrunnen von mehr als 4 m Tiefe. Hierher rechnen auch Tiefbohrungen von mehr als 150 mm Rohrdurchmesser bis in Tiefen über 10 m.
- b) Kanalisations-Betriebsarbeiter im begehren Rohnetz der Stadtentwässerung (nicht Kanalisations-Betriebshandwerker, Kanalisations-Werkarbeiter, Riesel- und Rieselanlagenarbeiter sowie Grabenwärter; diese sämtlich Gruppe II).
- c) Rohrleger, die ständig am Hauptrohrnetz (Rohrdurchmesser über 300 mm) der Gas- und Wasserwerke sowie der Stadtentwässerung arbeiten und damit verbundene Erdarbeiten selbst ausführen (Arbeiten an Haus-, Laternen- oder Hydrantenanschlüssen; weiterhin Karte II).
- d) Arbeiter, die ständig schwere Stemm- oder Aufbrecharbeiten unter erschwerenden Bedingungen ausführen.
- e) Steinsetzer und Rammer (jedoch nicht deren Hilfsarbeiter, diese weiterhin Lebensmittelkarte Gruppe II) im Steinsetzergewerbe bei ständigen Außenarbeiten.
- II. a) Schornsteinmurer an freistehenden Fabrikschornsteinen bei Arbeiten in Höhen von über 15 m.
- b) Stahlbaumonteur, wenn sie ständig an freitragenden Stahlkonstruktionen in Höhen über 15 m arbeiten.
- c) Gerüstbauer im ständigen Einsatz beim Bau von Rüstungen von über 15 m Höhe.
- d) Bügel- und Hängegerüstbauer, wenn sie ständig an Außenfronten von Bauwerken in wenigstens 15 m Höhe oder unmittelbar unter der Decken- (Dach-) Konstruktion großer Fernbahnhöfe arbeiten.
- e) Turmspezialisten, die ständig in mehr als 30 m Höhe zur Beseitigung von Gefahrenquellen oder an Flugsicherungsanlagen an Außenfronten von Bauwerken am Seil arbeiten (hierzu rechnen nicht Arbeitskräfte, die Bau- oder Reparaturarbeiten an Türmen oder anderen hohen Bauwerken ausführen oder an Blitzschutzanlagen arbeiten).
- f) Freileitungsmonteur auf Gittermasten von Überlandleitungen.
- III. Ständige Gleisbauarbeiter an Gleisanlagen (nicht jedoch Stromschienen) der öffentlichen Verkehrsmittel (Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn), soweit sie regelmäßig mit Gleiserneuerungs- und Gleisabbauarbeiten beschäftigt sind. Hierzu gehören der Ein- und Ausbau von Schienen, Weichen und Schwellen und die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Stopparbeiten. (Bahnunterhaltungsarbeiten und Arbeiten an Signalanlagen rechnen nicht hierzu.)
- IV. a) Eisen- und Holzfacharbeiter sowie deren Hilfskräfte, die beim Bau und der Instandsetzung von Brücken für Fußgänger- und Fahrverkehr in der Brückenkonstruktion schwere körperliche Arbeiten ohne maschinelle Hilfsmittel ständig verrichten (Holzeindeckungsarbeiten auf der Geh- oder Fahrbahn rechnen nicht hierzu).
- b) Rammer (nicht Maschinenführer), die im Wasserstraßenbau ständig schwere Pfahl- und Spundwandrammungen ausführen.
- c) Schiffsbauer (nicht Bootsbauer), die ständig Bau- und Reparaturarbeiten ausführen
aa) an Fahrzeugen mit über 15 t Wasserverdrängung, die dem öffentlichen Personen- und Frachtverkehr dienen,
bb) an Schleppnetzfischerbooten.
- V. Taucher und Unterwasserarbeiter (Caissonarbeiter) im ständigen Einsatz.
4. Arbeiter, die ständig wenigstens mittelschwere körperliche Arbeit leisten und dabei täglich überwiegend unter
- I. der unvermeidlichen Einwirkung gesundheitschädlicher Stoffe stehen, so daß nach der Art und den besonderen Umständen ihrer Beschäftigung
- a) das Tragen einer Atemschutzmaske zwingend notwendig ist oder
b) die akute Gefahr einer Silikoseerkrankung besteht (z. B. Arbeiter in der keramischen Industrie, Entroster und Gußputzer, sofern vorwiegend mit Preßluftwerkzeugen arbeiten; Sandstrahlbläser, Freistrahler; Arbeiter bei der Be- und Verarbeitung quarzhaltiger Materials) oder
c) die akute Gefahr einer Bleivergiftung durch regelmäßige Einwirkung von Bleidämpfen und Bleistaub besteht oder
d) die akute Gefahr einer Quecksilbervergiftung durch Quecksilberdämpfe beim ständigen Umgang mit offenem Quecksilber besteht.
- II. der unvermeidlichen Einwirkung konzentrierter heißer Asphalt- und Teerdämpfe stehen
- a) als Asphalt-, Masse- und Teerkocher in Fabrikationsbetrieben,
b) als Asphaltarbeiter im Straßenbau beim unmittelbaren Umgang mit heißem Asphalt (jedoch nicht Fugenausgießer, Reiber, Arbeiter im Teerstraßenbau, Kleber im Baugewerbe, Eimerträger — falls nicht Gewichtsmengen wie unter 1/2 [II] a) genannt, bewegt werden —).
- Anmerkung: Für die Beurteilung ist nicht allein maßgebend, ob die Arbeitskräfte mit gesundheitsschädlichen oder den unter Abschnitt (II) aufgeführten Stoffen ständig umzugehen haben oder zeitweilig unter deren Einfluß stehen; sie müssen vielmehr regelmäßig während des größten Teiles ihrer Arbeitszeit unter der unmittelbaren Einwirkung dieser Stoffe tätig sein. Diese Einwirkung muß also ein ständige Tätigkeit beherrschendes, besonders erschwerendes Arbeitsmerkmal bilden. Es genügt daher nicht, daß die Arbeitskräfte die Stoffe dauernd handhaben oder bewegen; die Gesundheitsgefährdung oder besondere Arbeiterschwerung muß vielmehr nach Art und Umständen des Betriebes oder der Tätigkeit auch trotz Anwendung vorgeschriebener spezieller betriebstechnischer Arbeitsschutzmaßnahmen unvermeidlich sein.
5. a) Chefredakteure und deren Stellvertreter der Berliner (und Potsdamer) Tageszeitungen und Zeitschriften in wöchentlich mindestens einmaliger Erscheinungsweise. Verlagsleiter dieser Zeitungen und Zeitschriften, Chefredakteure der Nachrichtenbüros SNB, DPD, DENA und ADN sowie der großen Nachrichtenagenturen der vier Berliner Besatzungsmächte:
- | | |
|--------|--|
| TASS | (Telegraphnoje Agentstwo Sowjetskogo Sojusa) |
| UP | (United Press) |
| AP | (Associated Press) |
| INS | (International News Service) |
| OANS | (Overseas American News Service) |
| Reuter | |
| AFP | (Agence France Presse) und Rundfunk. |
- b) Leiter der Redaktionsabteilungen (verantwortliche Redakteure) der Berliner (und Potsdamer) Tageszeitungen, für welche die Bestätigung des zuständigen Ausschusses der Alliierten Kommandantur vorliegt.
6. Leiter der Zentral-, Stadt- und Bezirksstellen der demokratischen Parteien und deren Stellvertreter.
7. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Berliner und der zonalen Gewerkschaftsorganisationen.
8. a) In den führenden Theatern und Orchestern, im Rundfunk sowie in der Filmproduktion (nicht Werbefilm) tätige künstlerische Leiter (Intendanten, Chef dramaturgen, Chefregisseure, Chefsprecher, prominente Schauspieler und Sänger (ständig in Hauptrollen bzw. Hauptpartien beschäftigt), Orchesterdirigenten, prominente Orchestersolisten (Konzertmeister, Stimmführer der Bläsergruppen).
- b) In Zirkus-Großunternehmen und führenden Theatern: prominente Athletik- und Akrobatik-Artisten.
- c) In Zirkus-Großunternehmen: der Direktor und sein Stellvertreter.
- Anmerkung:
aa) Liste der als „führend“ anerkannten Theater usw. wird vom Kulturausschuß der Alliierten Kommandantur Berlin gemeinsam mit dem Ernährungsausschuß der Alliierten Kommandantur Berlin festgestellt.
bb) Die Gesamtzahl der Dauer-Lebensmittelkarten Gruppe I unter dieser Ziffer darf die Zahl der während des Monats Dezember 1947 ausgegebenen Karten nicht übersteigen, nicht eingeschlossen die Lebensmittelkarten der Gruppe I, die auf Zeit an gastierende Artisten auf derselben Grundlage ausgegeben werden dürfen wie an hier ansässige Artisten.
9. Berühmte, von dem zuständigen Ausschuss der Alliierten Kommandantur anerkannte Schriftsteller, Kunstmalers, Bildhauer und Architekten.
10. a) Ärzte und medizinisches (einschl. Pflege-, ausschl. Fürsorge- und Stations-) Personal bei ausschließlicher Tätigkeit in geschlossenen Seuchenstationen der öffentlichen Krankenanstalten.

- Anmerkung: Als Seuchen gelten nur: Diphtherie, Fleckfieber, Ruhr, Typhus, Scharlach, spinale Kinderlähmung, offene Tbc. und Geschlechtskrankheiten.
- b) Ärzte und Röntgenassistenten (nicht Hilfspersonal), die bei der Krankenbehandlung dauernd und ausschließlich in Laboratorien mit Röntgenstrahlen oder mit radioaktiven Stoffen arbeiten und hierbei durch ständigen Umgang mit Tbc-Kranken erheblich gefährdet sind.
 - c) Ärztliche Leiter von Krankenanstalten mit mehr als 300 Betten.
 - d) Ärzte (Prosektoren der Krankenhäuser), die mit Leichensezierung ständig beschäftigt sind.
 - e) Bakteriologen und deren wissenschaftliche medizinisch- und chemisch-technische Assistenten in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten der öffentlichen Verwaltung und in bakteriologischen Abteilungen der öffentlichen Krankenanstalten.
 - f) Ärzte und Fursorgepersonal, ausschl. in der Tbc- oder Geschlechtskrankenbetreuung im öffentlichen Dienst außerhalb der Krankenanstalten hauptberuflich tätig.
 - g) Masseure der physikalisch-therapeutischen Abteilungen, soweit überwiegend Unterwassermassagen auszuführen sind.
 - h) Sektionsgehilfen in anatomisch-pathologischen Instituten der Humanmedizin in Krankenanstalten Berlins, die mit Leichensezierung ständig beschäftigt sind.
 - j) Tierärzte (Veterinär-Pathologen) an den Instituten für Veterinärmedizin der Universität, ausschließlich mit Sezierung von Tierleichen beschäftigt.
11. Berühmte aktive Gelehrte von gutem Ruf, insbesondere wissenschaftliche Forscher, Direktoren und Professoren mit vollem Lehrauftrag (Sitz und Stimme in der Fakultät) an der Humboldt-Universität einschl. Wirtschaftshochschule Berlin, Technischen Universität, Hochschule für bildende Künste und Hochschule für Musik, Pädagogische Hochschule, Hochschule für angewandte Kunst.
 12. Die höchsten geistlichen Würdenträger der Religionsgesellschaften (z. B. Bischöfe, Generalsuperintendenten).
 - a) Vorstand und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
 - b) Leiter und Abteilungs-Chefs in der öffentlichen Verwaltung und von öffentlichen Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Elektrizität, BVG) mit Bezügen über TO A 1 b, A 1 a der RBO.
 - c) Richter (Spruchrichter) und Staatsanwälte (im ständigen Sitzungsdienst) in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; die dem Präsidium angehörenden Richter des Kammergerichts und des Landgerichts Berlin. Mitglieder des juristischen Prüfungsausschusses (für das bestehende und künftige Recht) bei der Abteilung für Rechtswesen des Magistrats; Mitglieder der juristischen Prüfungskommission (große Staatsprüfung) beim Kammergericht, hauptamtliche Vorsitzende der Spruchkammern im Arbeits- und Landesarbeitsgericht.
 - d) Leitende Amtsärzte des Landesgesundheitsamtes und der Gesundheitsämter der Verwaltungsbezirke.
 14. a) Polizeibeamte im ständigen Außendienst (einschl. Reviervorsteher) der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Gewerbe- und Zollfahndungsdienstes.
 - b) Polizeibeamte der Eisenbahnpolizei im ständigen Zugbegleitdienst.
 - c) Mitglieder der Polizei, die an Auffrischkursen (Lehrgängen) in den Polizeischulen teilnehmen, vorausgesetzt, daß sie nach der Art ihres Dienstes normalerweise Lebensmittelkarten der Gruppe I erhalten.
 15. Berufsfeuerwehrlaute im ständigen Exekutiv-Außendienst. (Sonstige Feuerwehrlaute vgl. II/21.)
 16. Kranke, die an aktiver Tuberkulose oder Anämie leiden (Anämie-Kranke, sofern bei ihnen das Blut entweder weniger als 2 500 000 rote Blutkörperchen je cmm enthält oder deren Hämoglobinziffer um 50% vermindert ist), im übrigen nach näherer Vorschrift des Befehls vom 28. Juni 1946 — BK/O (46) 282 — zu Ziffer I, insgesamt bis zu 35 000 Rationen.
 17. a) Personen mit ständigem Aufenthalt in Berlin, die als „Opfer des Faschismus“ von der Abteilung für Sozialwesen anerkannt sind, für die ersten drei Monate nach der Anerkennung, Verlängerung kann auf Grund amtlichen Attestes von der Abteilung für Sozialwesen — Hauptamt „Opfer des Faschismus“ — auf jeweils weitere drei Monate bis zur Dauer eines vollen Jahres ausgesprochen werden.
 - b) Personen mit ständigem Aufenthalt in Berlin, die nach ihrer Berufstätigkeit die Lebensmittelkarte II zu erhalten haben, soweit sie als „Opfer des Faschismus“ oder als „Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, deren Gesundheit unter dieser Verfolgung gelitten hat“, von den zuständigen Dienststellen der Abteilung für Sozialwesen ausdrücklich anerkannt sind.
 18. Die Leiter der Deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone (Zentralverwaltungen und ihre planmäßigen Stellvertreter, die planmäßigen Leiter der Hauptabteilungen der Deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Zone (Zentralverwaltungen) und Personen mit gleichem Dienstauftrag aus den anderen Besatzungszonen; wichtige Sachbearbeiter im Dienste der Besatzungsmächte, welche mindestens in Lohngruppe S-3 eingruppiert sind.

Gruppe II

Folgende Gruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe II zu erhalten, sämtlich soweit nicht in Gruppe I genannt, und vorausgesetzt, daß die Arbeiter bei körperlichen Arbeiten nicht weniger als 45 Stunden und berufstätige Jugendliche im Alter von 14 bis zu 16 Jahren wenigstens 42 Stunden je Woche arbeiten. Zum Begriff „ständig“ und zur Bewertung ungünstiger Arbeitsumstände (Arbeit in Wechselschicht usw.) wird auf die Vorbemerkung zu Gruppe I verwiesen; s. e. gilt für Gruppe II in gleicher Weise.

1. Gelernte und ungelernete Lohnarbeiter in der Industrie und im Baugewerbe.
2. Andere gelernte Handwerker und deren ständige Gehilfen (Familienangehörige nur dann, wenn sie fachlich vollaussgebildet sind — Lehre mit amtlich anerkannter Abschlußprüfung —), die folgende Berufe ausüben und in diesen ständig praktisch handwerklich tätig sind:
 - Backer, Bildhauer, Böttcher, Boots- und Schiffsbauer, Buchbinder, Buchdrucker, Chemigrafen, Drechsler, Elektrotechniker, Färber, Friseur, Glas- und Gebäudereiniger an Fassaden und Dächern, Glaser, Handschuhmacher, Hutmacher, Instrumentenmacher (auch Musik-), Karosseriebauer, Klavier- und Harmoniumbauer, gelernte Klavierstimmer, Klempner, Konditoren, Korbmacher bei der Herstellung schwerer Transport- und Industriekörbe, Kraftfahrzeughandwerker, Küler, Kürschner, Lithographen (nicht lithographische oder technische Zeichner), Maler (Bau-, Wohnungs- und Schildermaler, nicht Dekorations-, Plakat- und Reklamemaler), Maschinenbauer, Mechaniker, Modellbauer, Molkereiflake, Müller, Olensetzer und Töpfer, Optiker, Plätter und Wäscher, Polsterer und Posamentierer, Putzmacherinnen in Industriebetrieben, Sattler, Schilderhersteller, Schläch-

ter, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher (auch Holzschuhmacher), Segelmacher, Seifensieder, Seiler, Steinmetze, Stellmacher, Tapezierer, Tischler, Uhrmacher, Weber, Wirker und Stricker, Zahn-techniker, Zimmerleute.

3. a) Transportarbeiter bei täglichen Transportleistungen von wenigstens 4 t — nicht jedoch Lieferboten, Hausdiener, Verwaltungsarbeiter, Waren- und Gepäckbeförderer —.
- b) Zeitungsfahrer bekannter Verlage und Zeitungs-Großvertriebe, die ständig über 50 kg schwere Zeitungspakete auf Fahrrädern ausfahren.
- c) Straßenreiniger in Dauerbeschäftigung.
- d) Sortierer(innen) in Lumpensortieranstalten und im Altmaterial-Großhandel.
- e) Wächter, die jede Nacht regelmäßig wenigstens 6 Stunden im Freien patrouillieren.
4. Heimarbeiter(innen), die für das Bekleidungs-gewerbe, die Textilindustrie oder das Uhrmacherhandwerk tätig sind, wenn sie
 - a) die mit gültigem Sichtvermerk der Arbeitsamt versehenen Arbeitsbücher und die besonderen Heimarbeiter-Entgeltbücher vorlegen und außerdem
 - b) bei serienmäßiger (industrieller) Warenherstellung folgenden wöchentlichen Mindestverdienst nachweisen:

Oberbekleidung	38,— RM
Strickerei für Bekleidung	27,— RM
Wascheanfertigung	34,— RM
Uhrmacherhandwerk	60,— RM

(Hausschneiderinnen und unständig beschäftigte Schneiderinnen und Näherinnen sind nicht Heimarbeiterinnen im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit; sie erhalten Lebensmittelkarte der Gruppe III).

5. a) Erwerbsgärtner, vollberuflich praktisch mitarbeitend, und ihre fachlich tätigen Hilfskräfte (mitarbeitende Familienmitglieder jedoch nur dann, wenn sie in diesem Berufe fachlich vollaussgebildet sind — Lehre mit amtlich anerkannter Abschlußprüfung —) sowie Gärtner von Instituten und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und von gewerblichen Unternehmungen (letztere nur bei einer Anbaufläche von über 0,5 ha nach Anerkennung durch das zuständige Ernährungsamt des Verwaltungsbezirks) einschließlich ihrer fachlich tätigen Hilfskräfte (Gärtner und ihre fachlich tätigen Hilfskräfte in gewerblichen Unternehmungen mit einer Anbaufläche bis zu 0,5 ha und in Privathaushalten: weiterhin Gruppe III).
- b) Berufsgärtner im Gebiet von Groß-Berlin, vollberuflich praktisch mitarbeitend, und ihre fachlich tätigen Hilfskräfte (mitarbeitende Familienmitglieder entsprechend Absatz a).
- c) Viehhalter, die Kühe und Schweine gewerbsmäßig halten und Milch (Milchprodukte) oder Schlachttiere laut Anweisung des Magistrats abliefern, soweit sie keinen eigenen Getreideanbau treiben (Lebensmittelkarten für Familienmitglieder der Viehhalter entsprechend Absatz a).
- d) Vollberuflich im Gebiet der Stadt Berlin tätige landwirtschaftliche Arbeiter.
- e) Viehtreiber; Pferdepfleger in Gestütern.
- f) Vollberuflich tätige Tierpfleger (auch Tierwärter im Zoologischen Garten).
- g) Vollberuflich tätige Tierzüchter in wissenschaftlichen Instituten.
6. Badewärter(innen) öffentlicher Badeanstalten, die je Person „regelmäßig im Tagesdurchschnitt wenigstens 120 Bäder herzurichten und die gleiche Zahl Wannen zu reinigen haben.
7. Alle bei den alliierten Besatzungsbehörden im unmittelbaren Dienstverhältnis beschäftigten Personen einschließlich Vertragsarbeiter, die unmittelbar für die Besatzungsmächte arbeiten, sofern sie einen entsprechenden Ausweis von der beschäftigenden Besatzungsmacht beibringen.
8. a) Redakteure, Journalisten, Berichterstatter einschließlich Pressephotographen und Pressezeichner, die in Dauerbeschäftigung bei den Zeitungen und Zeitschriften stehen sowie in den Nachrichtenbüros SNB, DPD, DENA und ADN und den großen Nachrichtenagenturen der vier Berliner Besatzungsmächte TASS, UP, AP, INS, OANS, Reuter, AFP.
- b) Verlagsleiter namhafter Verlage, stellvertretende Verlagsleiter der Berliner (und Potsdamer) Tageszeitungen und Zeitschriften in wöchentlich mindestens einmaliger Erscheinungsweise.
- c) In der breiten Öffentlichkeit bekannte, sehr namhafte Schriftsteller (nicht mehr als 100, nach Bestätigung seitens des zuständigen Ausschusses der Alliierten Kommandantur).
- d) Presse- und Parlamentsstenographen, Pressefunkler.
9. a) Leiter der Fachabteilungen der demokratischen Parteien in den Organen der Zonen, der Länder, der Stadt Berlin und der Berliner Verwaltungsbezirke (in den Verwaltungsbezirken je nach Stärke der Partei, jedoch in der Regel nicht mehr als 6 Funktionäre insgesamt).
- b) Hauptamtliche vertretungsberechtigte Funktionäre (Referenten) des FDGB in der Zone, in der Stadt Berlin und in den Verwaltungsbezirken.
- c) Mitglieder des Vorstandes, höchstens 5 in jedem Falle, von anerkannten zonalen Organisationen, deren Hauptsitz in Berlin ist, und von Organisationen, deren Tätigkeit sich über die ganze Stadt erstreckt, sofern diese laut Anordnung BK/O (47) 16 anerkannt sind, nach Bestätigung seitens des zuständigen Ausschusses der Alliierten Kommandantur.
10. a) Rundfunk: die an der Sendung technisch oder künstlerisch maßgebend beteiligten Bediensteten.
- b) In den führenden Theatern und führenden Orchestern tätige technische und Verwaltungsleiter, Szenenmaler, Artisten, Musiker, Chor- und Ballettmitglieder und andere solistisch tätige Kunstschaffende; Bühnenarbeiter.
- c) Artisten an Variété-Bühnen außerhalb der führenden Theater, die auf ihre Körperkraft angewiesen sind.
- d) In führenden Zirkus-Großunternehmungen, Artisten, Handwerker, Zeltarbeiter, Tierpfleger, Musiker.
- e) In der breiten Öffentlichkeit bekannte sehr namhafte Bildhauer, Kunstmaler, Zeichner und Komponisten (nicht mehr als 300, nach Bestätigung seitens des zuständigen Ausschusses der Alliierten Kommandantur).
11. Ingenieure, Baumeister, Architekten, Chemiker und Techniker, wenn sie in einem Produktionsbetrieb praktische Betriebstätigkeit in eigener Verantwortung ausüben, unmittelbaren Einfluß auf die Herstellungsvorgänge nehmen und wenn ihnen die hierbei beschäftigten Arbeiter unmittelbar unterstellt sind, oder Kräfte der vorbezeichneten Gruppe, die als vollverantwortliche Bauleiter bzw. in voller Selbstverantwortung nach eigenen Ideen in gehobenem Sinne konstruktiv tätig sind.
12. Direktoren und Treuhänder in Unternehmen, die 30 Kräfte und mehr beschäftigten (ausgeschlossen sind: Inhaber von Privatunternehmen, die Gewinne aus ihren Geschäften beziehen).
13. a) Ärzte, Tierärzte (nicht Fleischbeschauer), Bakteriologen, Zahnärzte, Dentisten, approbierte Apotheker; gefräzte medizinisch-technische Angestellte in Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten.

- b) Hebammen, Masseure, Heilgymnasten, Heilpraktiker, Schädlingsbekämpfer.
- c) Geprüfte Krankenpfleger und -pflegerinnen, Krankenschwestern, Heilgehilfen, Desinfektoren und Krankenträger — diese sämtlich, soweit sie Angestellte einer Krankenanstalt, einer öffentlichen Behandlungsstelle, der Rettungsstellen oder eines praktizierenden Arztes sind.
- Anmerkung: Den geprüften Krankenpflegern und Krankenschwestern sind gleichzustellen ungeprüfte, wenn sie ein volles Pensum als Krankenpfleger(innen) oder als Krankenschwestern in öffentlichen Krankenanstalten selbstständig wahrnehmen und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen.
- d) Hilfsassistenten, die ein volles Arztpensum in öffentlichen Krankenanstalten wahrnehmen.
- e) Laborenten als Assistenten von Bakteriologen in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten der öffentlichen Verwaltung und in bakteriologischen Abteilungen der öffentlichen Krankenanstalten.
- f) Stationspersonal, das ausschließlich in geschlossenen Seuchenstationen der Krankenanstalten tätig ist.
- g) Anatomie- und Seziergehilfen, wenn überwiegend als solche beschäftigt, und Protokollführer bei gerichtlichen Obduktionen im Leichenschauhaus.
- h) Einsargler bei Bestattungsfirmen und Gruftausheber auf Friedhöfen, die ständig als solche tätig sind.
14. Hauptamtlich tätige staatlich geprüfte Fürsorger(innen) und diesen terlich gleichgestellte ungeprüfte Fürsorgekräfte nach mindestens fünfjähriger Berufspraxis als Fürsorger(innen), soweit diese Gruppen im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in der öffentlichen Sozialfürsorge arbeiten und mindestens zwei Drittel der Arbeitszeit auf Außendienst und Sprechstunden entfallen (nicht jedoch Amtsvormünder, Berufsberater usw.).
15. a) Geistliche, Offiziere der Heilsarmee (religiöse Abteilungen), Schullehrer und Unterrichtspersonal, das den Tag über an öffentlichen Schulen (auch Polzeischulen, soweit nicht in Gruppe I) und Universitäten beschäftigt ist.
- b) Bibliothekare in zugelassenen Staats- und Stadtbibliotheken, Archivare in den zugelassenen Archiven.
- c) Wissenschaftliche Sachbearbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung an Museen und wissenschaftlichen Instituten.
- d) Restauratoren, Konservatoren und Präparatoren in wissenschaftlichen Instituten.
- e) Dozenten der Volkshochschule und der Verwaltungsschule Groß-Berlin, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig wöchentlich wenigstens 6 Stunden Unterricht erteilen (bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern an Volkshochschulen genügen 4 Stunden).
- f) Teilnehmer an Lehrgängen für Neulehrer und Volksrichter, Teilnehmer an Lehrgängen der Verwaltungsschule Groß-Berlin bei ausschließlichem Schulunterricht unter völliger Dienstbefreiung.
- g) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und geprüfte Kinderpflegerinnen, die im öffentlichen Dienst oder im Dienst gemeinnütziger Organisationen stehen.
16. Berühmte aktive Gelehrte von Ansehen und Ruf, insbesondere aktive wissenschaftliche Forscher.
17. Qualifizierte Dolmetscher in deutschen Verwaltungen und Unternehmungen der öffentlichen Hand.
18. a) Angestellte des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Versorgungsbetriebe der Vergütungsgruppen von TO A III bzw. A 2 c 2 der RBO an aufwärts.
- b) Richter und Hilfsrichter, Staatsanwälte, Hilfsstaatsanwälte und Rechtsanwälte.
- c) Rechtsanwälte, Patentanwälte und staatlich anerkannte Wirtschaftsprüfer.
- d) Vorsitzende und Beisitzer der Entnazifizierungs-Ausschüsse, soweit sie überwiegend und hauptamtlich als solche tätig sind.
- e) Ermittler der Entnazifizierungs-Ausschüsse, wenn sie hauptamtlich als solche beschäftigt sind.
- f) Kartenstellenleiter und deren Stellvertreter, Leiter der Markenrücklaufstellen und deren Stellvertreter, Kontrolleure der Ernährungsämter und Verteilungs-(Wirtschafts-)Ämter sowie der Preisüberwachungsstellen beim Magistrat.
- g) Strom- und Gasableser.
19. a) Bedienungspersonal von Hollerith-, Powers- und ähnlichen Lochkarten- und Lochkartenauswertungs-Maschinen, wenn ausschließlich als solches tätig (Bedienungspersonal an Adrema-, Buchungsmaschinen und Apparaten für die Fahrkartenausgabe usw. weiterhin Karte III).
- b) Bedienungspersonal von Buchungsmaschinen (nicht Additions- und Rechenmaschinen) beim Postscheckamt Berlin, wenn ausschließlich als solches tätig.
20. a) Polizeibeamte bei der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei, der Wasser-schutzpolizei, der Eisenbahnpolizei, der Gewerkepolizei, dem Zoll- und Postfahndungsdienst, sämtlich mit regelmäßigem Exekutivaufendienst (Polizeibeamte im Innen- und Verwaltungsdienst — auch Ermittler und Stenotypisten im Einsatzdienst — weiterhin Karte III).
- b) Strafenstaltswachmeister im ständigen unmittelbaren Aufsichtswachdienst.
21. a) Berufsfeuerwehrlente in Dauerbeschäftigung, soweit nicht im ständigen Exekutiv-Einsatz (diese Karte I) oder Verwaltungsdienst (diese Karte III).
- b) Werkfeuerwehr, soweit ihr öffentlicher Exekutiv-Einsatz vertragsgemäß sichergestellt ist.
22. a) Fahrer und Schaffner im ständigen Fahrdienst bei der Eisenbahn und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln (nicht Bahnsteig- oder Kontroll-dienst); Bahnwärter (falls Streckenläufer), Weichen- und Signalwärter, Bahnunterhaltungs-(Strecken-)Arbeiter, Fahrdienstleiter (nicht Aufsichtspersonal auf Bahnhöfen) und Bahnhofsgepäckarbeiter (nicht freiberufliche Gepäckträger).
- b) Mitropa-Bedienstete im Fahrdienst (jedoch nicht Aufsichtspersonal) ständig in Eisenbahnzügen auf regelmäßigen Fahrten von über 200 km beschäftigt.
- c) Rotten- und Hilfsrottenführer (Aufsichtspersonal der Streckenarbeiter) beim Gleisbau für den öffentlichen Verkehr.
- d) Fahrkartenerkäufer(innen) in den Fernfahrkartenausgaben der Fernbahnhöfe (nicht Reisebüros): Anhalter Bahnhof, Charlottenburg, Friedrichstraße, Lehrter Bahnhof, Schlesischer Bahnhof, Stettiner Bahnhof, Zoologischer Garten, wenn sie ständig mit Fahrkartendruckmaschinen arbeiten.
- e) Berufskraftwagenfahrer und Kutscher.
- f) Schiffsmaschinenisten, Besatzungen von Frachtschiffen, Schleppern und planmäßig verkehrenden Wasserfahrzeugen zur Personenbeförderung (Familienmitglieder werden nach Ziffer 5a behandelt).

23. a) Bahnpostbegleiter, die ständig in Kurszügen Fahrten über 200 km ausführen (ausgenommen Personen im Inspektionsdienst).
- b) Briefbeutel- und Paketverlader auf Groß- und Bahnpostämtern sowie Sortierer und Verlader im Postzeitungsamt.
- c) Wagenbesorger bei Bahnpostämtern.
- d) Telephonisten und Telegraphisten (letztere, wenn sie selbst ständig Telegramme praktisch abzusetzen haben) in Fernsprach- und Tele-graphenamtern sowie Telephonisten in Groß-Vermittlungen (mit mindestens 10 Amtsteilungen).
- e) Briefkastentüterer bei der Post.
- f) Brief-, Geld-, Paket- und Telegrammzusteller, die ausschließlich als solche im ständigen Außendienst bei der Deutschen Post tätig sind.
24. Vollberufstätige Vollblinde, sofern für ihre Berufstätigkeit die Kartou-gruppe III vorgesehen ist.
25. Studenten an den Berliner Universitäten und den gleichgestellten Hoch-schulen einschl. der Studierenden für Leibesübungen und der Medizin-Studenten, die ständig an Leichenzergliederungsübungen teilnehmen.
26. a) Kranke,
- I. die an inaktiver Tuberkulose leiden und Rekonvaleszenten nach schweren, erst kürzlich überstandenen Operationen und Krank-heiten bis zu 45 000 Rationen,
- II. in Krankenanstalten bis zu ca. 40 000 Rationen,
- III. die an Geschwüren leiden, während der Anfallperioden, bis zu 11 750 Rationen.
- b) I. Schwangere vom 5. Monat der Schwangerschaft an bis zum Ende des Monats der Geburt des Kindes bis zu ca. 13 000 Rationen,
- II. Muttermilchspenderinnen bis zu 250 Rationen.
- Anmerkung: Im übrigen bleibt für die Anwendung der Vor-schriften zu a) und b) der Befehl vom 28. Juni 1946 — BK/O (46) 282 — aufrechterhalten, dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Milchzuteilung und für die Vorschriften zu I. III (Diabetiker), IV (Aus-tauschlebensmittel) und VI (Blutspender) des Befehls vom 28. Juni 1946.
27. Personen mit ständigem Aufenthalt in Berlin, die nach den Vorschrif-ten dieses Befehls zu Gruppe III die Lebensmittelkarte der Gruppe III zu-halten haben, soweit sie als „Opfer des Faschismus“ oder als „Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, deren Gesundheit unter dieser Verfolgung gelitten hat“, von den zuständigen Dienststellen der Abteilung für Sozialwesen ausdrücklich anerkannt sind.

Gruppe III

Die Lebensmittelkarte der Gruppe III erhalten:
Alle Personen, die nicht in Gruppe I, II und IV aufgeführt sind.

Gruppe IV

Die Lebensmittelkarte der Gruppe IV erhalten:
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres die Lebensmittelkarte IV A,
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die
Lebensmittelkarte IV B (diese Lebensmittelkarte erhalten auch Schüler von
öffentlichen Schulen, wenn sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
Kinder vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die
Lebensmittelkarte IV C (diese Lebensmittelkarte erhalten auch Schüler an Volks-,
Mittel- und höheren Schulen beim Nachweis des regelmäßigen Schul-
besuches bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres).

Ausführungsvorschrift über die Einstufung in die Lebens-mittelkartengruppen

Gemäß § 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung von landwirtschaft-lichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 — RGBI. I, Seite 1521 — wird als Aus-führungsvorschrift zu dem Einstufungsbefehl der Alliierten Kommandatur Berlin vom 28. 1. 1948 — BK/O (48) 10 — folgendes bestimmt:

Gruppe I

Zu I/1 (I) a: Als „Handbeschickung“ im Sinne dieser Vorschriften gilt das unmittelbare Hineinschaufeln des Brennstoffes in die Feuerung.

Als „Handstochung“ im Sinne dieser Vorschriften gilt das Aufbrechen des Feuers und das Herauskrücken (-ziehen) der Schlacke aus der Feuerung eigener Körperkraft des Arbeiters.

Als „5 t von Hand verfeuern“ im Sinne dieser Vorschriften gilt das Verfeuern einer Brennstoffmenge im Gewicht von 5 t mit Handbeschickung durch eine Arbeitskraft während einer Arbeitsschicht.

Als „Asche- und Schlackenzieher“ im Sinne dieser Vorschriften gelten die-jenigen Arbeitskräfte, die ständig in dieser Weise vollbeschäftigt tätig sind; unter diese Bestimmungen fallen also nicht Heizer, die ihre Feuer selbst ent-schlacken, aber nicht die geforderte Brennstoffmenge verfeuern.

Unter die Bestimmung der Ziffer I/1 (I) a fallen nicht sogenannte Kanal-heizer (die an Einrichtungen der Heizkanäle von Fernheizungen tätig sind) ferner nicht Asche- und Schlacke- sowie Kohlentahler und schließlich nicht Ofen- und Kaminreiniger.

Zu I/1 (I) b: Als „Gasgeneratoren“ im Sinne dieser Vorschriften gelten stationäre Groß-Gasgeneratoren in Gas- und Industriewerken. Unter die Bestimmung I/1 (I) b fallen nicht Fahrzeug- oder Elektrogeneratoren (Dynamos).

Die Bestimmung ist anwendbar auf Industriearbeiter, die laufend Reparaturen an in Betrieb befindlichen (also heißen) Groß-Gasgeneratoren ausführen.

Zu I/1 (I) c: Als „Dichtmacher“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Spezial-arbeiter, die undichte Stellen an heißen Retorten ausschmirren. Die Bestim-mung ist anwendbar auf Rohrlieger und Reparaturschlosser von Industrie-firmen, die in Gaswerken ständig an heißen Kammer-systemen arbeiten.

Zu I/1 (I) d: „Öffentlicher Verkehr“ im Sinne dieser Vorschrift umfaßt die Reichsbahn, Niederbarnimer Eisenbahn A. G., Neukölln-Mittenwalder Eisen-bahn, Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde, Westhafen-, Osthafen- sowie Industrie- und Hafenbahn Neukölln.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf technische Reichsbahninspektoren-anwärter im Lokfahrdienst sowie auf Führer von Elektro- oder Dieselloks, Triebwagen und dergl., auch wenn sie im öffentlichen Verkehr tätig sind.

Zu I/1 (I) e: Diese Bestimmung ist ausschließlich anwendbar auf reichs-bahneigenes Personal von Reichsbahn-Betriebs- (nicht Reichsbahn-Ausbesserungs-) Werkstätten.

Zu I/1 (I) f: Als „heiße Kesselanlagen“ im Sinne dieser Vorschriften gelten mehrere miteinander verbundene, in Betrieb befindliche Großkessel. Die Vor-schrift gilt auch dann als erfüllt, wenn in einem vorübergehend stillgelegten Kessel gearbeitet wird, der mit wenigstens zwei noch im Betrieb gehaltenen ununtrennbar neben ihm liegenden Kesseln verbunden ist.

Zu I/1 (I) g: Die Bestimmung ist anwendbar auf Feuerungsmaurer, die regel-mäßig an heißen oder in noch warmen Feuerungen arbeiten sowie auf Wärme-Isolierer, die ständig als solche an heißen Hochdruckkesselanlagen tätig sind

mit Kieselgur, Glaswolle und ähnlichen festen Isoliermassen arbeiten. Diese Bestimmungen fallen nicht Ofensetzer und Schornsteinmaler (letzter vgl. 1/3 (II) a); auch nicht Kälteisolierer (selbst wenn sie mit Kieselgur, wolle u. a. festen Isolierstoffen arbeiten), Kork-, Masse-, Asphalt-, Teer- dergl.) Schallschutz-, Kabel- oder Gummisolierer.

1/1 (II) b: Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf die keramische Industrie. Je nach den vorhandenen örtlichen Bedingungen (Größe der Öfen) können im Höchstfall fünf Ein- und Austräger auf einen Einsetzer kann werden.

1/1 (II) c: Als „700 kg Mehl durchsetzen“ im Sinne dieser Vorschriften das Abbacken von Backware, die aus 700 kg Mehl hergestellt ist, durch Arbeitskraft in einer Arbeitsschicht.

1/1 (II) d: Als „Klimaanlagen“ im Sinne dieser Vorschriften gelten überme Räume, die ungewöhnlich hohe Luftfeuchtigkeit enthalten müssen, oder Trocknen- oder Baderäume und dergl.

1/1 (III) a: Als „schwere Schmiedearbeit“ im Sinne dieser Vorschriften das Bearbeiten warmer schwerer Stücke oder die ständige Arbeit mit weiten Werkzeugen (Zangen und Hämmer). Als „von Hand verrichten“ im Sinne dieser Vorschriften gilt das Ausschmieden mit eigener Körperkraft eines Arbeiters.

Als „offene Feuer“ im Sinne dieser Vorschriften gelten stationäre große, während der ganzen Arbeitszeit unterhaltene Schmiedefeuere (nicht Feldschmieden) oder Glühöfen mit einem Glühraum von wenigstens 0,75 qm Bodenfläche.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Kesselschmiede beim Bau von Dampfmaschinen und ähnlichen großen Behältern aus warmem Material.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Schlosser und Schmiede, Stellmacher und Schmiede sowie ähnliche Doppelberufe, ferner Bau-, Messer-, Messing-, Gold- und Silber-, im allgemeinen auch nicht Kunstschmiede.

Zu 1/1 (III) b: Als „Hammerleute“ im Sinne dieser Vorschrift gelten Dampfhammer-, Fallhammer-, Luftdruckhammer-, Gesenk- oder Stauchschmiede industriell betriebenen Großschmieden, also Schmiede, die mit mechanisch betriebenen Hammeranlagen in solchen Betrieben arbeiten.

1/1 (III) c — e: Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Schweißer, sondern nur auf solche Schweißer, die Schweißungen unter den in diesen Vorschriften im einzelnen genannten und besonders erläuterten Umständen ausführen.

1/1 (III) e: Als „Wärmuschweißer“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Arbeiter, die Schweißungen an im Feuer vorgewärmten großen Werkstücken ausführen.

Zu 1/1 (III) d: Diese Bestimmung ist ausschließlich anwendbar auf Spezialarbeiter der Gas- und Wasserwerke, die regelmäßig überwiegend Schweißarbeiten an den Hauptleitungen ausführen (Rohrleger der Gas- und Wasserwerke vgl. 1/3 (I) c).

Zu 1/1 (III) e: Als „in Behältern arbeitend“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Elektro- oder Gasschmelzschweißer, sofern sie täglich im überwiegenden Teil der Arbeitszeit solche Arbeiten in Kesseln oder in Böllern oder in Tanks ausführen. Die Vorschrift gilt nur für Kräfte von Industriebetrieben oder Eisenbahnwerkstätten, die ständig mit dem Bau oder der Reparatur von Dampfkesseln oder ähnlichen Großbehältern beschäftigt sind.

1/1 (IV) a: Die Bestimmung „regelmäßig und unmittelbar beim Gießprozeß vollbeschäftigt tätig“ erfordert die Beschränkung auf die Zahl der Fachkräfte, die — unter Ausnutzung ihrer vollen Einsatzmöglichkeit — zur störungs-freien Durchführung des gesamten Abgusses innerhalb einer vollen Gießzeit unbeschränkt notwendig sind, hierzu ständig herangezogen werden und dann unmittelbar mit flüssigem Eisen oder Metall zu tun haben.

Unter diese Bestimmung fallen nur Gießer größerer Stücke (also Arbeiter, bei denen es beruflich ist, daß sie regelmäßig während der ganzen Dauer einer Gießzeit flüssiges Metall oder Eisen selbst abgießen und hierbei ständig schwere körperliche Arbeit leisten, sowie Schmelzer in Metallschmelzen, die ständig am offenen Schmelzkessel arbeiten).

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Arbeiter, die Spitzzeug, Plomben, Annelöhle, Schrift und ähnliche Kleinartikel gießen, auch nicht auf Schmelzer, die teilweise Metall ein- oder umschmelzen.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Feuerverzinker, die ständig große oder schwere Stücke am offenen Schmelzkessel zu tauchen haben.

Zu 1/1 (IV) b: Als „Glühofenarbeiter“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Arbeiter an Öfen mit Glühräumen von wenigstens 0,75 qm Bodenfläche. Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Glüher und Härter.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Emaillierer, die ständig als Brenner am heißen Ofen arbeiten.

Zu 1/1 (IV) c: Diese Vorschrift gilt nur für Stereotypen in Druckereien, die in gleicher Weise eingesetzt sind wie dies unter 1/1 (IV) a für Gießer erläutert ist.

Anmerkung: Stereotypen in Stereotypie- und galvanischen Anstalten können für die Gruppe I anerkannt werden, wenn die in 1/4 (I) c festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Zu 1/1 (IV) d: Unter die Vorschrift fallen Arbeiter sowohl in Druckereien als auch in Stereotypieanstalten, jedoch im Höchstfall ein Arbeiter je Schmelzkessel.

Zu 1/1 (V) a: Diese Bestimmung ist ausschließlich anwendbar auf solche Kräfte, die in der Glasverhüttungsindustrie tätig sind.

Zu 1/1 (V) b: Als Arbeit „vor der Lampe“ im Sinne dieser Vorschrift gilt das Arbeiten an einer großen offenen Goblaseflamme.

Als „große Stücke“ im Sinne dieser Vorschrift gelten zu fertigende (also zu blasende) Glaskörper von wenigstens 1000 ccm Inhalt oder warm zu bearbeitende Glasgeräte von über 4000 ccm Inhalt.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Fußquerscher(innen) bei der Radioröhrenherstellung.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Maschinenführer an Glühblin-Blase-Maschinen sowie Spezialschlosser, die zur ständigen Bedienung solcher in Betrieb befindlicher Maschinen gehören.

Anmerkung: Neonröhrenbläser, von denen diese Vorschriften nicht erfüllt werden, die aber regelmäßig überwiegend gebrauchte Neonröhren zu reparieren haben, können für die Gruppe I anerkannt werden, wenn die in 1/4 (I) d festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Quarzglasbläser können für die Gruppe I anerkannt werden, wenn die in 1/4 (I) b festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Zu 1/2 (II) a: Unter diese Bestimmung fallen nur solche Kräfte, die ständig innerhalb Groß-Berlins eingesetzt sind und im Nutzholz-Großhandel tätige, in Holzschlaggebieten außerhalb Groß-Berlins eingesetzte Verladearbeiter.

Als „Stammarbeiter“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Transportarbeiter, die in einem festen Arbeitsverhältnis zu einer Speditionsfirma stehen und dort wenigstens seit 4 Wochen ununterbrochen tätig sind.

Zum „Speditionsgewerbe (Güterumschlag)“ im Sinne dieser Vorschriften rechnen bahnamtliche Rollfuhrunternehmen sowie für den ständigen Fahrbereitstellungssatz im Berliner Stadtgebiet verpflichtete Unternehmen.

Hierzu rechnen nicht freie (allgemeine) Transport- oder Ferntransportunternehmen.

Als „Gewichtsmenge“ im Sinne dieser Vorschriften gilt das Gesamtgewicht. Es kann sich aus der beim Waren- oder Güterumschlag berufsblichen mehrmaligen gewichtsmäßigen Bewegung (z. B. Aufladen und Abladen und Um-packen) errechnen.

Als „von Hand tragen oder heben“ im Sinne dieser Vorschriften gilt das Heben oder Tragen von wenigstens 50 kg schweren Einzellasten mit eigener Körperkraft. Hierzu gehört nicht das Bewegen mit Sackkarren, Aufzügen, Förderbändern, Rutschen, Sackhebern, Winden und dergl.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Arbeiter, die ständig Schüttgut (z. B. Getreide, Malz, Salz und ähnliche lose Stoffe) umzusetzen haben und hierbei je Person täglich wenigstens 12 t gewichtsmäßig bewegen.

Zu 1/2 (II) b: Als „gaserzeugende Industrie“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Betriebe, die Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure, Treibgas und dergl. selbst herstellen.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Abfüllbetriebe (Handelsunternehmen).

Zu 1/2 (II) d: Als „Lokbekoehler“ im Sinne dieser Vorschrift sind Arbeiter anzusehen, die in Bahnbetriebswerken ständig ausschließlich für Lokomotiven bestimmte Kohlen ab- und aufzuladen haben.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Schlackelader in Bahnbetriebswerken oder in Transportunternehmen.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Schlackelader als betriebseigene Arbeiter von Gas- und Kraftwerken.

Zu 1/2 (III) e: Als „Städt. Müllbeseitigungsanstalt“ im Sinne dieser Vorschrift gilt die Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Als „Gedänge“ im Sinne dieser Vorschrift gilt der Transport einer von der Städt. Müllbeseitigungsanstalt festgesetzten Zahl von Müllkästen, die je Arbeitstag zu bewältigen sind.

Zu 1/2 (III) e: Als „schwere Reparaturarbeiten“ im Sinne dieser Vorschrift gelten Ein- und Ausbau schwerer Teile aus dem Unterbau, nicht die laufende Überholung der Fahrzeuge.

Zu 1/2 (IV): Als „Großviehhäute“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Felle von Rindern und Pferden.

Als „Naßarbeiter“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Arbeiter, die Großviehhäute in mit Gerbrühe gefüllten Bottichen zu bearbeiten oder von solchen nassen Häuten den Haarbesatz und dergl. von Hand abzustoßen haben.

Zu 1/2 (VI): Als „laufende Kohlenmahlanlagen“ im Sinne dieser Vorschriften gelten im Betrieb befindliche Einrichtungen von Kraftwerken, in denen die zu verfeuernde Kohlenmenge zu Staub zermahlen wird.

Als „Staubpresser“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Spezialarbeiter, die täglich regelmäßig in Staubkammern ausschließlich von Lumpenzerriss-anstalten tätig sind.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Arbeiter allgemein in Lumpenzerriss- oder aufbereitungsunternehmen, auch nicht auf Sortierer in Lumpensortieranstalten.

Zu 1/2 (VII): Die Bestimmung ist anwendbar auf Mischer auch anderer Stoffe, wenn sie unter gleich schweren körperlichen Bedingungen an warmen Walzen von wenigstens 1 m Breite arbeiten.

Zu 1/2 (VIII): Die Bestimmung ist nur auf in Betrieb befindliche Kraftwerke der Bewag anwendbar, die ständig für die Stromversorgung voll eingesetzt sind.

Zu 1/2 (IX): Als „vollberufliche Arbeit“ im Sinne dieser Vorschriften gilt der hauptberufliche Dauereinsatz als Holzschläger.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Arbeiter, die ständig Stubben von Hand zu sägen und aufzukleimen haben, wenn sie für ihre Person le Werktag wenigstens 2 rm Stubbenholz transportfertig herrichten und aufsetzen.

Zu 1/2 (II) a: Die Bestimmung ist anwendbar auf Arbeiter, die Tiefbohrungen mit einem Bohrergerät von mehr als 150 mm Rohrdurchmesser bis über 10 m Tiefe auszuführen haben.

Zu 1/2 (II) c: Die Bestimmung ist ausschließlich anwendbar auf betriebs-eigene Rohrleger der Gas- und Wasserwerke sowie der Stadtentwässerung, die ständig derartige Arbeiten auszuführen haben.

Zu 1/2 (II) d: Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Arbeiter, die Spitz- oder Stemmarbeiten an Beton- oder gemauerten Wänden und Decken mit Häxeln und Meißel oder elektrischen Bohrergeräten verrichten, auch nicht auf Arbeiter von Sprengkolonnen.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Arbeiter, die mit Preßluftwerkzeugen arbeiten oder als Angehörige von Aufbrechkolonnen mit Vorschlagshämmern tätig sind.

Zu 1/2 (II) b: Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Stahlbaumonteur im Häuser-Etagen-Bau oder bei Arbeiten an Aufzuganlagen sowie bei der Ausführung von Vorkonstruktionen auf dem Werkgelände.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Arbeiten in der Eisenkonstruktion von Gasometern.

Zu 1/2 (III): Die Bestimmung „Gleisanlagen der Eisenbahn“ im Sinne dieser Vorschriften umfaßt nur die eigenen Gleisanlagen der Reichsbahn, Niederbarnimer Eisenbahn A.G., Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn, Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde, Westhafen-, Osthafen- sowie Industrie- und Hafens-bahn Neukölln.

Anschlüsse von Kraftwerken, Industrieanlagen, Flugplätzen und ähnlichen Anlagen fallen nicht unter diese Bestimmung.

Zu 1/2 (IV) a: Die Vorschrift gilt nur für Arbeiten an und in der Konstruktion von Brücken unmittelbar auf den Brückenbaustellen sowie für die Errichtung von Lehrbrücken (Montagebrücken) für Brückenbauten.

Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Arbeiten an Kran- oder Kohlenbrücken und nicht auf Arbeiten zur Vorkonstruktion von Brücken und Brückenteilen auf dem Werkgelände.

Zu 1/2 (IV) c: Als „Fahrzeuge“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Wasserfahrzeuge (also auch Seil- und Motorfahnen), wenn sie eine Wasserverdrängung von wenigstens 15 t haben.

Zu 1/2 (V): Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Taucherhelfer, Taucherwerker oder Hilftaucher.

Zu 1/2 (II) b: Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Tortretterarbeiter.

Zu 1/5 a: Zeitschriften im Sinne dieser Bestimmung sind für die breite Öffentlichkeit bestimmte Zeitschriften in wöchentlich mindestens einmaliger Erscheinungsweise, die in ihrem redaktionellen Teil mehrere Interessengebiete behandeln und eine den Tageszeitungen entsprechende Auflage haben.

Unter diese Bestimmung fallen nicht — und zwar ohne Rücksicht auf Erscheinungsweise und Aulagenhöhe — Anzeigen- und Amtsblätter sowie Zeitungen und Zeitschriften, die den Charakter von beruflichen Fachorganen haben, lediglich einzelne Interessengebiete behandeln oder sich nur an bestimmte Leserkreise wenden (z. B. Theater-, Film-, Sport- oder konfessionelle Zeitungen und Zeitschriften).

Unter Verlagsleitern der Tageszeitungen und Zeitschriften sind zu verstehen lizenzierte Verlagsinhaber (Verleger) oder lizenzierte Herausgeber (Lizenzträger), und zwar je Verlag in der Regel ein Leiter.

Wegen anderer kaufmännischer oder technischer Leiter (Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen) von Zeitungsunternehmen vgl. II/12 des Einstufungsbefehls, wegen stellvertretender Verlagsleiter vgl. II/8b.

Zu I/5 b: Redaktionsabteilungen im Sinne dieser Vorschrift sind die politische, die Wirtschafts-, die Lokal- usw. Redaktion, nicht aber die Anzeigen-Redaktion und sonstige Betriebs- und Vertriebs-Abteilungen; für jede Redaktions-Abteilung kann in der Regel nur ein Leiter anerkannt werden.

Zu I/7: Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind satzungsgemäß gewählte, hauptsächlich (nicht ehrenamtlich) tätige Mitglieder der FDGB-Vorstände für Gesamt-Berlin (nicht der Verwaltungsbezirke) oder der Zonen.

Zu I/8 a: Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Verwaltungsleiter (Direktoren), technische Leiter, Kostümdirektoren, Ausstattungs-Chefs u. ä. Filmproduktion im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben bei Filmunternehmen, denen von der Militärregierung die Lizenz zur Herstellung (nicht Synchronisation) von abendfüllenden Spielfilmen erteilt ist und die in Berlin Gewerbeausweis erhalten haben. Bei neugegründeten Filmunternehmen liegt Filmproduktion im Sinne des Befehls dann vor, wenn mit dem Drehen des Films (Aufnahme) begonnen wird.

Zu I/10 a: Unter diese Vorschrift fällt medizinisches Personal mit staatlicher Prüfung oder das diesem nach II/13 c gleichgestellte Personal mit fünfjähriger Berufspraxis. Sonstiges auf diesen Stationen beschäftigtes Pflegepersonal ist als Stationspersonal nach II/13 f zu behandeln (auch Schwestern-Schülerinnen, Famul., Praktikanten sowie das Fürsorgepersonal).

Tätigkeit in öffentlichen Behandlungsstellen (Ambulatorien und Polikliniken), Fürsorge- und Beratungsstellen, Laboratorien von Lehr- oder Forschungsinstituten oder in Herstellungsbetrieben ist der Tätigkeit in geschlossenen Seuchenstationen von Krankenanstalten nicht gleichgestellt.

Wegen der Ärzte und des Fürsorgepersonals in der Tbc- oder Geschlechtskrankenbetreuung außerhalb der Krankenanstalten vgl. I/10 f des Befehls.

Zu I/12: Unter diese Bestimmung fallen nicht leitende Kräfte der kirchlichen Verwaltung (Theologen ohne ausübendes geistliches Amt und Nicht-Theologen); diese sind nach I/13 b bzw. II/18 a zu versorgen.

Als höchste geistliche Würdenträger im Sinne dieser Vorschrift gelten:

- der evangelische Bischof von Berlin,
- die Generalsuperintendenten,
- der Bischof des Bistums Berlin,
- der Bischof als Vertreter der Fuldaer Konferenz,
- der Generalvikar des Bistums Berlin,
- der katholische Dompropst.

Zu I/13 b: Zur öffentlichen Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift gehören: Stadtverwaltung von Groß-Berlin, Post-, Eisenbahn-, Polizei-, Justiz-Verwaltung, Zonen-Verwaltungen (Deutsche Verwaltungen für die sowjetische Besatzungszone) und

Länder-Regierungen sowie die von den Besatzungsmächten anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Als öffentliche Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht der öffentlichen Verwaltung unterstehende Einrichtungen und Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts, und zwar auch dann nicht, wenn sich das Kapital in der öffentlichen Hand befindet, wie z. B. Grundstücksgesellschaften, Kunstsinstitute, Druckereien usw.

Zu den öffentlichen Versorgungsbetrieben im Sinne dieser Vorschrift gehören: Wasserwerke, Gaswerke, Bewag, Werk Buch, BVG, Brandenburgisch-Mecklenburgische Elektrizitäts-Werke (BMEW), Stadtwerke Potsdam, Elektrowerke A.G.

Zu den Deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone gehören:

- Deutsche Zentralverwaltung für Industrie,
- Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung,
- Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs,
- Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung,
- Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge,
- Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft,
- Deutsche Justizverwaltung,
- Zentralverwaltung für Post- und Fernmeldewesen,
- Deutsche Zentralverwaltung der Brennstoff-Industrie,
- Deutsche Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen,
- Zentralverwaltung für deutsche Umsiedler,
- Statistisches Zentralamt, Deutsche Verwaltung für Statistik,
- Deutsche Zentral-Finanzverwaltung,
- Zentrale deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme,
- Deutsche Verwaltung des Innern,
- Deutsche Verwaltung für Interzonen- und Außenhandel,
- Deutsche Wirtschaftskommission.

Zu I/13 c: Spruchrichter im Sinne dieser Vorschrift sind die Berufsrichter an den ordentlichen Gerichten (Amts-, Land- und Kammergericht) und an den Verwaltungsgerichten (Bezirks- und Stadt-Verwaltungsgerichte — zur Zeit nur im amerikanischen und britischen Sektor) im Zivil- und Strafprozess oder im Verwaltungsstreitverfahren.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Richter in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Register-, Konkurs-Richter usw.) Schiedsrichter (Schiedsmänner), Vorsitzende der Kleingarten-Schiedsgerichte, von Schiedsstellen in der Wohnungswirtschaft und ähnlichen fachlichen Einrichtungen mit Schiedsstellen-Charakter, die Arbeits- und Landes-Arbeitsrichter (ehrenamtlich tätige Beisitzer); die Vorsitzenden und Mitglieder von Spruch- und Disziplinarkammern sowie von Senaten der Kirchenverwaltung, Vorsitzende der Bezirks-Berufungsausschüsse des Sozialversicherungsamtes.

Zu I/14 a: Ständiger Außendienst im Sinne dieser Vorschrift ist der ständige Exekutiv-Außendienst.

Unter diese Vorschrift fallen auch: Polizeifeuerwerker in ständigem Einsatz, Polizeifachlehrer, die ausschließlich Unterricht an Polizeischulen erteilen, Polizisten an den Polizeischulen in Oberschöneweide und Spandau, wenn ihnen nach ihrer polizeilichen Exekutiv-Tätigkeit bisher die Karte I zustand.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen sind nur an den Verlag zu richten. Bezugspreis vierteljährlich 3 RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,35 RM. Redaktion: Berlin C 2, Kosterstraße 64. Chefredakteur Adolf Erbenbach. Telefon: 51 03 11. App. 150. Das zur Veröffentlichung bestimmte Material ist der Redaktion einzusenden. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 91 der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland. (37) Druckerei Berlin N 4, Linienstraße 139/140. 5206. 10. 2. 48

Gruppe II

Zu II/1: Industrielle Merkmale sind ständige Maschinenarbeit; Serienfabrikation innerhalb des Herstellerbetriebes (also nicht in Heimarbeit) unter mehrfacher Arbeitsteilung, bei der die beteiligten Arbeitskräfte regelmäßig sich ständig wiederholende Arbeitsvorgänge auszuführen haben.

Zu II/2: Die Bestimmung „Schlächter“ umfaßt nur die Schlächter in Schlachthöfen und in Groß-Verteilungslagern.

Zu II/3 a: Als „Transportleistung von 4 t“ im Sinne dieser Vorschrift gilt das tägliche Tragen von Lasten im Gesamtgewicht von 4 t über Entfernungen von mehr als 30 m, das tägliche Heben von Lasten im Gesamtgewicht von 6,5 t (analog I/2 [II] a), das tägliche Befördern (Tragen und Ausfahren mittels Handwagen) von Lasten im Gesamtgewicht von 4 t, wobei die Tragleistung wenigstens 2,5 t betragen muß.

Zu II/3 b: Zeitungsfahrer im Sinne dieser Vorschriften sind: ausschließlich Zeitungsradfahrer. Als „bekannte Verlage“ im Sinne dieser Vorschrift gelten nur die Verlage von Tageszeitungen. Die Beförderung von Druckereierzeugnissen für Buchverlage sowie für Buch- und Zeitschriftenhandlungen, selbst wenn hierzu Fahrräder benutzt werden, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

Zu II/3 c: Unter diese Bestimmung fallen nur Straßenreiner, die in einem festen Arbeitsverhältnis zur Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr stehen und als solche praktisch tätig sind (nicht das Aufsichtspersonal). Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Arbeiter, die Bahnhofs-, Fabrik- oder große Hofanlagen zu reinigen haben.

Zu II/4: Unter diese Vorschrift fällt u. a. nicht die Anfertigung von Strohschuhen u. ä. Fußbekleidung sowie von Hüten in Heimarbeit, auch nicht das Stopfen oder Repassieren von Strümpfen.

Zu II/5 a: Unter diese Bestimmung fallen nicht: im Verkauf tätige Fachkräfte sowie Pflanzler und Blumen-(Kranz-)Binder.

Zu II/8 b: Verlagsleiter im Sinne dieser Vorschrift sind lizenzierte Verlagsinhaber (Verleger) oder lizenzierte Herausgeber (Lizenzträger), und zwar je Verlag in der Regel ein Leiter. (Auf andere — kaufmännische oder technische — Leiter [Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen] von Verlagsunternehmen findet II/12 des Befehls Anwendung.) Im Sinne dieser Vorschrift gelten als „namhafte Verlage“ die vom Hauptnährungsamt genehmigten mit der Abteilung für Volksbildung anerkannten Zeitschriften- und Buchverlage.

Zu II/10 c: Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Artisten, die am Trapez, Drahtseil, Schleuderbrett, als Equilibristen, als Kunstdröhler u. ä. körperlich sehr anstrengende Darbietungen nachweisen. Unter diese Bestimmung fallen nicht Tänzer, Musiknummern, Vortragskünstler, Soubretten, Zauberkünstler, Ansager, Assistenten usw.

Zu II/11: Unter diese Bestimmung fallen nicht Zeichner, technische Kaufleute und solche technische Kräfte, die im betrieblichen Rechnungswesen, im Ausschreibungs- und Vergütungswesen, in der Vor- und Nachkalkulation, im Verwaltungsdienst und in der Ausführung oder Überprüfung von Konstruktionszeichnungen beschäftigt sind, eine Überwachungs- oder Ein- und Verkaufstätigkeit (z. B. als Bauaufseher, Werk- und Handelsvertreter usw.) ausüben, die Stellung von Arbeitsaufnehmern, technischen Arbeitsvorbereitern, technischen Revisoren oder Terminverfolgern in der Industrie bekleiden oder als Sachverständige eine beratende bzw. begutachtende Tätigkeit ausüben.

Zu II/13 b: Unter diese Bestimmung fallen nicht ungeprüfte Kräfte der genannten Berufsgruppen sowie Chiropraktiker und Chiroprodisten (Nagel- und Hornhautspezialisten).

Zu II/19 b: Diese Vorschrift ist ausschließlich anwendbar auf Maschinenbucher(innen) an vollautomatischen Buchungsmaschinen im Postschekamt Berlin.

Zu II/22 a: „Fahrdienstleiter“ im Sinne dieser Vorschriften sind die verantwortlichen Leiter von Stellwerken großer Bahnhöfe (nicht Blockstellen). Unter diese Bestimmung fallen nicht die Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen.

Zu II/22 f: Familienmitglieder fallen als „voll ausgebildet“ dann unter diese Vorschrift, wenn durch eine Bescheinigung der „Arbeitsgemeinschaft Binnenschifffahrt, Hauptstelle Berlin“, bestätigt wird, daß sie a) seit mindestens 3 Jahren auf Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt fahren und mitarbeiten; b) einem Bootsmann gleichgestellt sind; c) zur polizeilich vorgeschriebenen Mindestbesatzung des Fahrzeuges gehören, auf dem das Familienoberhaupt eingeschifft ist. Zur Familie gehörende Schiffsleute die noch keine dreijährige Fahrtzeit aufweisen, fallen unter diese Bestimmung, wenn die Ausbildungszeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen worden ist und wenn bescheinigt wird, daß sie die Stelle eines an Bord fehlenden, zur polizeilichen Mindestbesatzung gehörenden Bootsmannes einnehmen.

Zu II/23 d: Als „praktisch absetzen“ im Sinne dieser Vorschrift ist zu verstehen die Weitergabe des Telegramms durch Fernschreiber o. ä. Übermittlungsapparate. Das Behandeln von Telegrammen (z. B. Feststellen des Letztgewichtes) rechnet nicht hierzu. Unter diese Bestimmung fallen auch Telegraphisten bei der Reichsbahndirektion Berlin selbst (nicht auf den Außenstellen).

Zu II/25: Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen im Sinne dieser Vorschrift sind: Humboldt-Universität, Technische Universität, Pädagogische Hochschule, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für angewandte Kunst, Hochschule für Musik, Konservatorium der Stadt Berlin, Beuth-Schule (Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau), Gauß-Schule (Höhere technische Lehranstalt für Feinmechanik, Optik und Fernmeldetechnik), Vereinigte Bauschulen von Groß-Berlin (Höhere technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau). Als Studenten im Sinne dieser Bestimmung gelten ausschließlich die zum Studium unbeschränkt zugelassenen (immatrikulierten) Studierenden der genannten Universitäten und Schulen (Vollstudenten) einschließlich der Staatsexaminanden der medizinischen Fakultät, Gasthörer (Hospitalanten), Lehrgangs- und Kursusteilnehmer sind keine Studenten im Sinne dieser Bestimmung.

Berlin, den 10. Februar 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Fuellsack